

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres, Digitalisierung und Migration

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/5164

Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes und anderer Gesetze

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/5164 – zuzustimmen.

05. 12. 2018

Der Berichterstatter:

Sascha Binder

Der Vorsitzende:

Karl Klein

Bericht

Der Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration hat in seiner 28. Sitzung am 5. Dezember 2018 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes und anderer Gesetze – Drucksache 16/5164 beraten.

Allgemeine Aussprache

Der Ausschussvorsitzende weist darauf hin, der Ständige Ausschuss habe in seiner 28. Sitzung am 29. November 2018 den Gesetzentwurf Drucksache 16/5164 beraten und empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Im Übrigen weist er auf die vorliegenden Änderungsanträge der Fraktion der AfD (*Anlage 1*) und der Fraktion der SPD (*Anlage 2*) hin.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD bringt vor, der Änderungsantrag der SPD-Fraktion sehe vor, in § 18 Nummer 2 die Wörter „51 Absatz 1 bis 4, §§“ zu streichen. Die SPD-Fraktion schließe sich der Rechtsauffassung des Landesdatenschutzbeauftragten an, nach der es einer zusätzlichen Einwilligungsbefugnis nicht bedürfe, weil alles, was über den normalen Verfassungsschutzauftrag hinausgehe, eigentlich nicht den rechtlichen Grundlagen entspreche.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD erklärt, der Änderungsantrag der AfD-Fraktion befasse sich primär mit dem Thema Kontostammdatenabfrage. Nach dem Gesetzentwurf solle bei der Aufdeckung von Finanztransaktionen die Kontostammdatenabfrage als Standardinstrumentarium angewendet werden, was er als problematisch ansehe. Zudem sei es seines Erachtens äußerst bedenklich, dass im Rahmen dieser Kontostammdatenabfrage keine Dokumentation erfolgen solle und im Nachgang auch keine Benachrichtigung der Betroffenen erfolge.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE äußert, er sei verwundert darüber, dass die SPD in ihrem Änderungsantrag etwas als kritisch erachte, was die schwarz-rote Bundesregierung seit letztem Jahr beispielsweise im Bundesverfassungsschutzgesetz in § 8 geregelt habe. Seinerzeit habe die SPD auf Bundesebene das Ganze mitgetragen.

Im Grunde gehe es nur darum, dass eine Behörde mit Einwilligung der Betroffenen Daten verarbeiten könne. Das sei der Standardfall und sei auch der fundamentale Grundsatz des Datenschutzrechts. Er könne nicht erkennen, was daran kritisch sein solle.

Durch die im Änderungsantrag der Fraktion der AfD vorgesehene Streichung griffe das Gesetz bei wesentlichen Teilen des Inländerextremismus nicht mehr, also beispielsweise in Fällen, in denen Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung beobachtet würden. Diese seien sogar dann ausgenommen, wenn die Ziele mit Gewalt durchgesetzt werden sollten. Das könne im Landesverfassungsschutzgesetz nicht mitgetragen werden.

Insgesamt sei der Gesetzentwurf mit Augenmaß gemacht. Die Fraktion GRÜNE werde dem Gesetzentwurf daher auch zustimmen. Die Änderungsanträge lehne sie aber ab.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP meint, im Großen und Ganzen sei der Gesetzentwurf in Ordnung. Er wundere sich etwas über die Eile im Verfahren. Denn im Grunde sei die Materie nicht neu.

Der IMSI-Catcher sei dringend erforderlich. Bei den Kontostammdaten seien im Hinblick auf die Ausweitung des Nutzerkreises schlechte Erfahrungen gemacht worden. Kontostammdaten seien früher einmal heilig gewesen. Heute seien sie im Grunde für viele zugänglich. Es wäre grotesk, wenn ausgerechnet das Landesamt für Verfassungsschutz diese nicht nutzen dürfte.

Seines Erachtens sollte dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion Rechnung getragen werden. Davon werde das Gesetz nicht schlechter, sondern eher besser. Wie der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sei auch er der Meinung, dass es einer zusätzlichen Einwilligungsbefugnis nicht bedürfe.

Die FDP/DVP-Fraktion unterstütze daher den Änderungsantrag der SPD-Fraktion. Sollte dieser jedoch keine Mehrheit finden, werde sie aber auch dem Gesetzentwurf zustimmen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU merkt an, beim Lesen des Änderungsantrags der AfD-Fraktion sei er verwundert gewesen, dass die AfD-Fraktion die künftige Ermöglichung einer Kontostammdatenabfrage eher einschränken wolle. Das hätte er nicht erwartet. Über die Gründe, weshalb die AfD-Fraktion so vorgehe, lasse sich nur spekulieren.

Ein Abgeordneter (fraktionslos) äußert, der Einwand, den der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE mit Blick auf den Änderungsantrag der AfD-Fraktion vorgebracht habe, sei seines Erachtens Polemik. Seitens der AfD-Fraktion gehe es mitnichten um irgendwelche Behinderungen von Aktivitäten. Überdies sollte auch die Brisanz gesehen werden, die es immer gebe, sobald Verfassungsschutzämter tätig würden und tief in die Individualsphäre einzelner Bürger eindringen würden.

Vor diesem Hintergrund sei es an dieser Stelle zwingend notwendig, dass der Staat sein Handeln ausführlich und detailliert protokolliere. Das Einsehen von Kontostammdaten sei in seinen Augen ohnehin eine Übergriffigkeit. Wenn dies aber ge-

schehe, müsse zwingend auch eine detaillierte Protokollierung aller Vorgänge, die der Staat gegenüber seinen Bürgern mache, erfolgen.

Des Weiteren sei die Schwelle für den Einsatz eines IMSI-Catchers herabgesetzt worden, was nach seinem Dafürhalten sehr kritisch zu sehen sei. Bisher habe von einem Gewaltbezug ausgegangen werden müssen, was jetzt nicht mehr der Fall sei. Wenn die Meinung vertreten werde, es brauche einen Inlandsverfassungsschutz – seines Erachtens könnte auch das infrage gestellt werden –, müssten die Überwachungsmöglichkeiten auch an dieser Stelle einer strengen Prüfung unterworfen werden. Wenn der Gewaltbezug sogar ausgenommen sei, erscheine ihm das zu weich.

Er werde diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen; allenfalls werde er sich bei der Abstimmung enthalten.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD weist darauf hin, es gebe Parteien, bei denen die Landesebene und die Bundesebene in weit wichtigeren Dingen – beispielsweise bei einer Grundgesetzänderung – unterschiedliche Meinungen äußerten. Dass im vorliegenden Fall innerhalb einer Partei unterschiedliche Auffassungen vertreten würden, sei kein Argument gegen den Änderungsantrag der SPD-Fraktion.

Es gehe um die Frage, ob das Landesamt außerhalb seiner Aufgaben auch in der Lage sein solle, Daten zu verarbeiten. Da sei die SPD-Fraktion der Auffassung, das müsse nicht sein, das könne problemlos gestrichen werden.

Im Übrigen habe das Vorverfahren relativ lange gedauert. Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf unterscheide sich inhaltlich nicht wesentlich von dem, der schon vor einiger Zeit im Beteiligungsportal gestanden habe. Wäre der Gesetzentwurf unmittelbar danach eingebracht worden, hätte es keine Sondersitzung gebraucht. Die SPD-Fraktion habe grundsätzlich kein Problem damit, im Parlament auf aktuelle Gegebenheiten zu reagieren und auch Sondersitzungen durchzuführen. Wenn der Gesetzentwurf der Regierung aber schon lange vorliege, sei das etwas anderes.

Der Abgeordnete der Fraktion der AfD bittet den Abgeordneten der Fraktion GRÜNE, zu erläutern, in welchem Zusammenhang er bei seinen Ausführungen zur Ablehnung des AfD-Antrags die beiden Stichworte Inländerextremismus und Gewaltbezug verwendet habe.

Der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE erläutert, es sei absoluter Standard, dass Behörden nach Einwilligung, also auf Freiwilligkeit basierend, Daten bearbeiten könnten. Das sei in allen anderen Behörden auch so. Daher verstehe er nicht ganz, weshalb die SPD-Fraktion diesen Passus im Gesetzentwurf streichen wolle.

Dadurch, dass mit dem AfD-Antrag ein wesentlicher Teil aus dem Anwendungsbereich der Kontostammdatenabfrage und des IMSI-Catchers gestrichen werden solle, werde auch der Inländerextremismus herausgenommen.

Über Detailfragen zur Kontostammdatenabfrage, also beispielsweise dass diese aktenkundig gemacht werden solle, könne grundsätzlich diskutiert werden. Der Landesdatenschutzbeauftragte habe aber klargestellt, dass ihm das im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf völlig unproblematisch erscheine. Daher sehe die Fraktion GRÜNE hier auch keinen Änderungsbedarf.

Der Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration führt aus, die Äußerungen des Abgeordneten der Fraktion GRÜNE seien von großer Fachkenntnis geprägt. Denn in der Tat sei der Grundsatz, dass Datenverarbeitung bei Einwilligung der betroffenen Personen zulässig sei, überhaupt nichts Neues. Das stehe im derzeitigen Landesdatenschutzgesetz. Dieser Grundsatz sei auch im Landesverfassungsschutzgesetz, im Bundesverfassungsschutzgesetz und in der Datenschutz-Grundverordnung so beschrieben. Insofern gebe es für das Ansinnen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und für den Antrag der SPD-Fraktion keine Begründung.

Praktisch bedeutsam werde die Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund einer Einwilligung beispielsweise, wenn Handwerker unvorhersehbar oder einma-

lig beim Landesamt für Verfassungsschutz tätig würden. In solchen Fällen könne von einer Sicherheitsüberprüfung dieser Personen abgesehen werden. Die Daten dieser Personen würden aber aufgrund einer Informierten Einwilligung dann etwa im NADIS abgefragt.

Die Regelung zur Kontostammdatenabfrage bedeute nicht, dass diese Maßnahmen nicht aktenkundig gemacht würden. Nach § 93 Absatz 10 der Abgabenordnung, der auf die Abrufeersuchen anwendbar sei, sei ein Abrufeersuchen von der ersuchenden Stelle zu dokumentieren. Nach § 93 b Absatz 4 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 24 c Absatz 4 des Kreditwesengesetzes protokolliere die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht diese Abrufe.

Beim IMSI-Catcher, einem wichtigen Instrument für die Sicherheitsbehörden, würden keine Gesprächsinhalte oder Verbindungen in irgendeiner Art und Weise ermittelt. Beim IMSI-Catcher gehe es ausschließlich darum, Geräte- und Kartennummer eines Mobiltelefons und dergleichen festzustellen. Seines Erachtens liege hier eine Regelung vor, die auch unter Verhältnismäßigkeitsgründen zu begrüßen sei. Es hätte mehr gemacht werden können. Die Hemmschwelle sei höher, als sie unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten eigentlich sein müsste. Denn die Hemmschwelle sei so, als ginge es um Inhalte. Um diese gehe es aber nicht. Es gehe nur um Technik; es gehe nur darum, festzustellen, welche Geräte vorhanden seien.

Der Änderungsantrag der AfD-Fraktion (*Anlage 1*) wird mehrheitlich abgelehnt.

Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion (*Anlage 2*) wird mehrheitlich abgelehnt.

Mehrheitlich empfiehlt der Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration dem Plenum, dem Gesetzentwurf Drucksache 16/5164 zuzustimmen.

11. 12. 2018

Binder

Anlage 1**Zu TOP 1 – Nr. 1
28. InnenA/05. 12. 2018****Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode****Änderungsantrag
der Fraktion der AfD****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/5164****Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes
und anderer Gesetze**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nummer 8 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

Im neuen Absatz 3 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4“ ersetzt.

b) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) Im neuen Absatz 4 wird die Angabe ‚Absatz 2‘ durch die Wörter ‚den Absätzen 2 und 3‘ ersetzt.“

c) Die bisherigen Buchstaben d bis e werden die Buchstaben e bis f.

d) Der neue Buchstabe e wird wie folgt geändert:

In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Wörter „den Absätzen 2 und 3“ ersetzt.

2. Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe d wird wie folgt geändert:

Doppelbuchstabe aa wird gestrichen. Die bisherigen Doppelbuchstaben bb bis dd werden die Doppelbuchstaben aa bis cc.

29. 11. 2018

Gögel
und Fraktion

Begründung

Die künftige Ermöglichung einer Kontostammdatenabfrage (mit neu eingeführtem § 5 c Absatz 3 Landesverfassungsschutzgesetz – LVSG) gibt der Verfassungsschutzbehörde Befugnisse der Finanzverwaltung, wie sie in § 93 b Abgabenordnung zum Abruf von Kontostammdaten vorgesehen sind. Allerdings wird diese Kontostammdatenabfrage nicht beschränkt auf bestimmte besonders erhebliche Formen des Extremismus, wie es die Begründung zum Gesetz (Seite 19) ausweist, die von der Aufdeckung von Finanztransaktionen im Vorfeld der Terrorabwehr spricht. Die

Kontostammdatenabfrage steht vielmehr zukünftig als Standardinstrumentarium bei jeder Beobachtung zur Verfügung: Der Wortlaut bezieht sich auf das gesamte Aufgabenspektrum des Landesamts für Verfassungsschutz nach § 3 Absatz 2 Satz 1 LVSG. Das schließt auch Fälle des einfachen Inländerextremismus (Nummer 1) ein, und zwar auch Fälle der sog. „Verdachtsbeobachtung“. Ein Gewaltbezug oder das Erwiesensein des Vorliegens einer Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ist dabei nicht erforderlich. Die beantragte Änderung soll zum Gleichklang des Gesetzeswortlauts mit der Gesetzesbegründung in diesem Punkt führen.

Des Weiteren ist äußerst bedenklich, dass die neue Standardabfrage bei den Kreditinstituten nicht einmal aktenmäßig erfasst werden soll. Die Aktenführungspflicht nach § 5 c Absatz 4 LVSG bezieht sich nämlich nur auf Fälle des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2, nicht aber auf solche im neuen Absatz 3. Es ist in höchstem Maße bedenklich, wenn die Behörde bei solch sensiblen Informationen wie den Wirtschaftsdaten der Betroffenen nicht einmal den Fakt der Abfrage dokumentieren muss. Nicht auszuschließen ist hier ein Redaktionsversehen, liegt dies aber nicht vor, so ist eine Dokumentation vorzusehen, wie in anderen Fällen auch. Eine nachträgliche Überprüfung, ob überhaupt die ohnehin schon niedrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorgelegen haben, wird bei fehlender Dokumentation sonst unmöglich gemacht. Die Dokumentation von behördlichem Handeln ist aber sowohl unter dem Gesichtspunkt des rechtsstaatlichen Rechtsschutzes, aber auch im Interesse der behördeninternen Überprüfung des eigenen Handelns geboten.

Dasselbe gilt auch für die in vergleichbaren Fällen vorgesehene Benachrichtigung der Betroffenen. Im Fall der Kontostammdatenabfrage ist diese Handlungsweise nicht vorgesehen, ein Verweis auf den neuen Absatz 3 fehlt, vgl. § 5 c Absatz 5 LVSG n. F. Damit erweisen sich die Befugnisse als missbrauchsanfällig. Es gilt dasselbe wie bei der Dokumentation; zusätzlich werden die Rechte der Betroffenen unzumutbar verkürzt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Nummer 2 bestehen erhebliche Bedenken – zumindest ohne ausreichende parlamentarische Beratung – gegen die Senkung der gesetzlichen Voraussetzungen bei der Mobilfunkortung durch Einsatz eines IMSI-Catchers, bei dem die Geräte- und Kartenummer eines Mobilfunktelefons ermittelt und der Standort des Gerätes lokalisiert werden können, vgl. § 6 Absatz 2 LVSG n. F. Bislang war hierfür in Fällen von sog. Inländerextremismus ein konkreter Gewaltbezug erforderlich. Dieser soll nach dem vorliegenden Entwurf zukünftig wegfallen. Das ist bedenklich, da damit bereits der bloße Verdacht des Vorliegens einer gewaltfreien inländischen extremistischen Bestrebung die Durchführung einer Funkortung zulässt.

In der Gesetzesbegründung heißt es dazu zwar, dass das Wegfallen der bisherigen Beschränkung des Gewaltbezuges verzichtbar sei, da jedenfalls die weiteren Voraussetzungen des bundesdeutschen G-10-Gesetzes, dort § 3 Absatz 1, vorliegen müssen. Dies ist aber nicht nur der Fall beim Verdacht einer Katalogstraftat nach § 3 Absatz 1 Satz 2 G-10-Gesetz (z. B. Hochverrat), sondern „Gleiches gilt“ auch nach § 3 Absatz 1 Satz 2 G-10-Gesetz in Fällen des bloßen Verdachts einer mittels Straftaten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung handelnden Bestrebung. Vereinsrechtliche Maßnahmen nach § 3 Vereinsgesetz können hierfür bereits die Grundlage bilden. Die Eingriffsschwelle wird dabei in der Praxis der Beschränkungsmaßnahmen nach G-10-Gesetz niedriger gehandhabt als bei vergleichbaren strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen.

Anlage 2

**Zu TOP 1 – Nr. 2
InnenA/05. 12. 2018**

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

**Änderungsantrag
der Fraktion der SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/5164**

**Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes
und anderer Gesetze**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„bb) Satz 2 wird aufgehoben.“

2. In Nummer 21 werden im neuen § 18 Nummer 2 die Wörter „51 Absatz 1 bis 4, §§“ gestrichen.

04. 12. 2018

Binder, Hinderer, Stichelberger SPD

Begründung

Zu Nummer 1

In § 5 Absatz 1 Satz 1 Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG) ist geregelt, dass das Landesamt für Verfassungsschutz alle für die Erfüllung der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlichen Daten verarbeiten darf. Einer zusätzlichen Einwilligungsbefugnis, die in § 5 Absatz 1 Satz 2 LVSG vorgesehen ist, bedarf es daher nicht.

Zu Nummer 2

Die Neufassung des § 18 Nummer 2 LVSG ist durch die Aufhebung des § 5 Absatz 1 Satz 2 LVSG erforderlich.

Empfehlung und Bericht**des Ständigen Ausschusses
an den Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/5164****Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes
und anderer Gesetze**

Empfehlung

Der Landtag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/5164 – zuzustimmen.

29. 11. 2018

Der Berichterstatte:

Gall

Der Vorsitzende:

Dr. Scheffold

Bericht

Der Ständige Ausschuss hat in seiner 28. Sitzung am 29. November 2018 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes und anderer Gesetze – Drucksache 16/5164 beraten.

Allgemeine Aussprache

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD nimmt Bezug auf die in der Drucksache veröffentlichten Äußerungen des LfDI im Rahmen der Anhörung und führt aus, der LfDI halte die Regelung des § 5 Absatz 1 Satz 2 LVSG, wonach das Landesamt für Verfassungsschutz personenbezogene Daten bei Einwilligung des Betroffenen verarbeiten könne, datenschutzrechtlich für unzulässig. Die Abgeordneten seiner Fraktion teilten diese Einschätzung. Ihn interessiere, ob die Landesregierung eventuell doch bereit sei, dem Petitum des LfDI zu folgen.

Ferner widerspreche der LfDI der Erweiterung seiner Kontrollbefugnis um eine zweijährige Pflichtkontrolle und vertrete die Auffassung, eine Verpflichtung zur turnusmäßigen Kontrolle sei durch höherrangiges Recht nicht zwingend vorgegeben. Angesichts der in der Drucksache veröffentlichten Haltung der Landesregierung zu diesem Petitum bitte er um ergänzende Informationen, warum die zweijährige Pflichtkontrolle gleichwohl im Gesetz stehe.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD äußert, mit dem Gesetzesvorhaben erfolge nicht nur eine Anpassung des Landesverfassungsschutzgesetzes, des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Artikel-10-Gesetz an Änderungen des allgemeinen Datenschutzrechts, sondern würden auch zwei Befugnisse des Landesamts für Verfassungsschutz, die es im Rahmen der Vorfeldaufklärung bei der Terrorismusbekämpfung benötige, in Anlehnung an die bundesrechtlichen Regelungen neu eingeführt bzw. angepasst. Die Regierung erweitere die Eingriffsbefugnisse und senke die Eingriffsschwellen. Er kündige an, dass seine Fraktion dazu eine Reihe von Änderungsanträgen einbringen werde.

Abschließend merkt er an, angesichts der Brisanz und der Eingriffe in die Bürgerrechte bedauere er, dass für die Erste Beratung auf eine Aussprache verzichtet worden sei.

Ein Staatssekretär im Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration teilt mit, bei der Regelung in § 5 Absatz 1 Satz 2 LVSG habe sich die Landesregierung an der Regelung des Bundes orientiert. Das Gleiche gelte für die zweijährliche Pflichtkontrolle. Er verweise auf das in der Haltung der Landesregierung zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts, in welchem von einer „hinreichenden gesetzlichen Vorgabe zu turnusmäßigen Pflichtkontrollen, deren Abstand ein gewisses Höchstmaß, etwa zwei Jahre, nicht überschreiten darf“ die Rede sei.

Weiter äußert er, selbstverständlich bestehe die Möglichkeit, Änderungsanträge einzubringen. Zu gegebener Zeit werde das Parlament darüber beraten.

Anschließend legt er unter Bezugnahme darauf, dass es im Rahmen der Einbringung des Gesetzentwurfs keine mündliche Begründung gegeben habe, dar, Ziel des Gesetzentwurfs sei in erster Linie, bereichsspezifische datenschutzrechtliche Änderungen am Landesverfassungsschutzgesetz, am Landessicherheitsüberprüfungsgesetz und am Ausführungsgesetz zum Artikel-10-Gesetz vorzunehmen. Diese Änderungen seien aufgrund der Änderungen des allgemeinen Datenschutzrechts vom 25. Mai 2018 notwendig. Die zusätzlichen Datenschutzregelungen im Landesverfassungsschutzgesetz und im Landessicherheitsüberprüfungsgesetz, z. B. was die Datenschutzkontrolle angehe, seien erforderlich, weil vielfach kein Verweis auf das Landesdatenschutzgesetz mehr möglich sei. Denn das Landesdatenschutzgesetz enthalte im Grunde genommen nur ergänzende Regelungen zur Datenschutz-Grundverordnung. Auch Regelungen zum Landesbeauftragten für den Datenschutz würden angepasst.

Ferner gebe es zahlreiche Folgeänderungen infolge veränderter Begriffsdefinitionen zum Umgang mit personenbezogenen Daten; beispielsweise werde der Begriff „Sperrung“ durch den Begriff „Einschränkung der Verarbeitung“ ersetzt. Die bisherigen Standards der Kontrollbefugnis des Landesbeauftragten für den Datenschutz würden nicht gemindert, wie er in seiner Stellungnahme auch bestätigt habe.

Im Rahmen der Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes werde dieses Gesetz auch übersichtlicher gestaltet. Konkret werde das Gesetz künftig in Abschnitte unterteilt, würden die Überschriften einiger Vorschriften konkretisiert, werde das Gesetz systematisch aufgebaut und würden redundante Regelungen beseitigt, wodurch auch das Auffinden entsprechender Vorschriften erleichtert werde. Gegen all dies spreche nichts.

Ferner werde durch maßvolle Änderungen erreicht, dass das Landesamt für Verfassungsschutz auch weiterhin in der Lage sei, Bedrohungen effektiv zu begegnen. Ab dem Jahr 2020 solle es möglich sein, dass das Landesamt für Verfassungsschutz über das Bundeszentralamt für Steuern Kontostammdaten abfrage. Die Kontostammdatenabfrage sei als vorbereitende Maßnahme wichtig, um die bereits im geltenden Recht verankerte Befugnis zu Auskunftersuchen an Kreditinstitute zu Kontoinhaber, Geldbewegungen und Geldanlagen nutzen zu können. Ferner werde die materielle Voraussetzung für den Einsatz des IMSI-Catchers an die neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst; durch die Änderung entfalle in den Fällen des Inlandsterrorismus die Beschränkung auf Fälle mit Gewaltbezug. Die Voraussetzungen seien zukünftig nicht mehr strenger als für eine Beschränkungsmaßnahme nach dem Artikel-10-Gesetz.

Bezüglich der Unterrichtung der Öffentlichkeit werde klargestellt, dass das Landesamt für Verfassungsschutz Bestrebungen und Tätigkeiten auch durch Angebote zur Information entgegenetrete.

Abschließend konstatiert er, die materiellen Änderungen des Gesetzentwurfs seien überschaubar.

Abstimmung

Der Ausschussvorsitzende stellt die Zustimmung des Ausschusses dazu fest, über den Gesetzentwurf im Ganzen abzustimmen.

Der Ausschuss verabschiedet gegen drei Stimmen bei drei Stimmenthaltungen mit allen übrigen Stimmen die Empfehlung an den federführenden Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

04. 12. 2018

Gall